



Stadt Wien
Wasserrecht
Dresdner Straße 73-75
1200 Wien
post@ma58.wien.gv.at

KAMMER FÜR ARBEITER
UND ANGESTELLTE FÜR WIEN

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
wien.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax	Datum
MA 58-596917- KO/Gst/CP/Ho 2020-29		Christian Pichler	DW 13186		25.03.2021

Änderung des Wiener Fischereigesetzes

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien (AK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Inhalt des Entwurfs:

Mit der gegenständlichen Novelle des Wiener Fischereigesetzes, in der Fassung des Gesetzes LGBl für Wien Nr 32/2019, soll eine übersichtlichere Gestaltung der unterschiedlichen Regelungsmaterien betreffend das Fischereiwesen in Wien geschaffen werden.

Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:

Einerseits werden zwei Verordnungen (betreffend Fischereiaufseherprüfung und Dienstabzeichen sowie betreffend das Verbot des Verkaufes und Feilhaltens von Fischen und Krebsen inklusive deren Verabreichung in Gaststätten während der Schonzeit und unter dem Brittelmaße) in das Wiener Fischereigesetz integriert und in weiterer Folge aufgehoben.

Andererseits werden die Voraussetzungen für die Bestellung von Fischereiaufsehern – in Anlehnung an bereits bestehende Regelungen über die Bestellung von Wach- und Schutzorganen nach dem Wiener Naturschutzgesetz bzw dem Wiener Jagdgesetz – abgeändert. Augenmerk wird hier va auf die Berücksichtigung bereits bestehender einschlägiger Ausbildungen und Kenntnisse gelegt.

Darüber hinaus wird der allgemeine Zugang zur Fischerei klarer normiert. Langfristig (Übergangsfrist von 3 Jahren) soll es ohne fachliche Schulung (Fischereiprüfung bzw ähnliche Schulungen, Ausbildungen etc) keine Möglichkeit mehr geben, in Wien der Fischerei nachzugehen. Die Anerkennung von nicht in Wien erworbenen Ausbildungen wird hier ebenso geregelt.

Schließlich werden die Verweigerungsgründe für die Ausstellung einer Fischerkarte an die aktuelle Rechtslage anderer Rechtsmaterien (ABGB) angepasst sowie einer zielführenderen Vollziehung zugänglich gemacht.

Ergänzend werden die Ausweise und Dienstabzeichen, die im Rahmen des Fischereiwesens von der Stadt Wien oder dem Wiener Fischereiausschuss ausgegeben werden, überarbeitet.

Die AK erachtet die Zusammenführung unterschiedlicher Rechtsmaterien und das Ziel der übersichtlicheren Gestaltung als sinnvoll. Ebenso erscheint es naheliegend die Bestellung von Fischereiaufsehern an bestehende Regelungen im Bereich anderer naturräumlicher Wach- und Schutzorgane anzupassen, sowie die Voraussetzungen zum Zugang zur Fischerei klarer zu normieren.

Die AK erhebt gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf keine Einwände.

